

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Solnhofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Friedhofs- u. Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

- Einen Friedhof mit einem Leichenhaus

§ 2

Friedhofswidmung

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

(1) Folgende Tätigkeiten müssen, durch ein von der Gemeinde per Vertrag befugtes Bestattungsinstitut durchgeführt werden:

- a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
- b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagen, Versenken des Sarges);
- c) Beisetzung von Urnen.

(2) Die Auswahl eines Bestattungsinstitutes zu Vorbereitungen der Bestattung einschließlich der Überführung ist den Hinterbliebenen freigestellt.

(3) Eine Aussegnung von Verstorbenen, die anschließend nicht im Friedhof Solnhofen verbleiben, ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

(4) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, ungeklärte Todesart, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das Bestattungspersonal eingesargt werden.

(5) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchst. a);

- (6) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 u. 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt das Bestattungsinstitut zusammen mit den Angehörigen fest.

§ 5

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
- a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber):
 - Reihengräber: Länge 1,50 m; Breite: 0,80 m; Abstand: 0,50 m
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:
 - Reihengräber: Länge: 2,00 m; Breite: 0,90 m; Abstand: 0,50 m
 - Familiengräber:
 - je Grabstelle Länge: 2,00 m; Breite: 1,20 m; Abstand: 0,50 m
 - Doppelgrab : Länge: 2,00 m; Breite: 2,20 m; Abstand: 0,50 m
 - Abteilung J : Länge: 2,00 m; Breite: 1,00 m; Abstand: 0,30 m
 - Abteilung D+K: Länge: 2,00 m; Breite: 1,20 m; Abstand: 0,50 m
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m. Für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber außer Baumgräber) haben 0,90 m Länge und 0,50 m Breite. Der Abstand beträgt 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6

Aufbahren von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 **Bestattung, Särge, Bekleidung**

- (1) Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Für Sargausstattung und Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material aus Naturfasern zu verwenden; Abs. 1, Buchst. a) bis c) ist ebenfalls zu beachten.
- (3) Urnen müssen bei Erdbestattung aus biologisch abbaubaren Material hergestellt sein. Bei Bestattungen über der Erde müssen sie dauerhaft und wasserdicht sein.

§ 8 **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist kann von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten/Angehörigen oder auf Antrag der Nutzungsberechtigten/ Angehörigen verkürzt oder verlängert werden. Die Dauer des Sondernutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte nach § 12 wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 **Umbettungen auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Durchführung übernimmt das Bestattungsinstitut.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber
 2. Familiengräber
 3. Grabplatz für Sternenkinder
 4. Urnengräber
 5. Baumurnengräber
 6. Urnenwände
 7. Sozialgräber
- (2) Die Belegung der Gräber erfolgt in Absprache mit den Angehörigen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11

Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber) und Reihengräber für Verstorbene vom 10. vollendeten Lebensjahr an. Unabhängig davon können Kinder auf Wunsch der Eltern in einem Familiengrab bestattet werden.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§8, Abs. 1) zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräber wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Familiengrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12

Familiengräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Familiengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 8 Abs. 1) - ohne Neuebelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 10, 20 oder 30 Jahre möglich. Der Käufer muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.
- (4) Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, können in Familiengräbern Leichen tiefer gelegt werden, somit können zwei Leichen übereinander zu liegen kommen.
- (5) Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist unbegrenzt möglich.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 13 **Grabplatz für „Sternenkinder“**

- (1) Im Feld X des Friedhofs Solnhofen wurde ein Bereich für die Beisetzung von Totgeburten unter 500g angelegt. Die Bestattung erfolgt in diesem Bereich. Auf Wunsch können die Eltern einen Stein - liegend mit einer Größe von max. 20 cm x 20 cm - mit dem Namen des Kindes legen.
- (2) Blumenschmuck ist spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.
- (3) Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre (§ 8 Abs. 2).

§ 14 **Urnengräber**

- (1) Urnengräber sind Gräber, die ausschließlich für die Erdbestattung von Urnen dienen. An Urnengräbern kann ein Nutzungsrecht auf den im § 8 Abs. 2 festgelegten Zeitraum erworben werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (3) Der Erwerb eines neuen Urnengrabs ist grundsätzlich nur bei einem Todesfall möglich.
- (4) Urnengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 15 Jahre möglich. Der Käufer muss in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein und ist für die Grabpflege verantwortlich.
- (5) Für nicht biologisch abbaubare Urnen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, steht im Friedhof der Gemeinde Solnhofen der Bereich Y zur anonymen Lagerung im Erdreich zur Verfügung. Ein Grabschmuck ist hier nicht gestattet.

§ 15 **Baumurnengräber**

- (1) Unter den ausgewiesenen Bäumen im Friedhof Solnhofen können Aschenreste (Urnen) in einer sog. Baumbestattung beigesetzt werden.
- (2) Die Vergabe der Bestattungsplätze erfolgt der Reihe nach oder auf Wunsch der Hinterbliebenen und kann gegen Vorauszahlung bereits vorab reserviert werden. Eine Reservierung ist nur für eine komplette Urnenröhre (max. 3 Urnen) möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren ist bei Nichtnutzung eine weitere 15-jährige Reservierung möglich. Hier ist ebenfalls der in der Gebührenordnung angegebene Betrag erneut zu entrichten.
- (3) Die biologisch abbaubaren Urnen werden in die vorhandenen Urnenröhren (Platz für max. drei Urnen) beigesetzt. Nach Belegung besteht die Möglichkeit, innerhalb der Urnenröhre zwei weitere Plätze für den in § 12 Abs. 6 genannten Personenkreis zu erwerben.

- (4) Als Abdeckplatte wird eine vorhandene Granitplatte mit einer Größe von 40 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm verwendet. Dort können der/die Name/n des/der Verstorbenen eingraviert werden.
- (5) Der Bestattungsort wird nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 8 Abs. 2) vergeben.
- (6) Baumurnengräber können nach Ablauf der Nutzungszeit - ohne Neubelegung - nachgekauft werden. Dieser Nachkauf ist nur für 15 Jahre möglich.

§ 16 Urnenwände

- (1) In den Urnenwänden stehen Urnennischen für die Beisetzung von je max. zwei Urnen zur Verfügung. Für die Urnennischen wird ein Nutzungsrecht auf den im § 8 Abs. 2 festgelegten Zeitraum erworben.
- (2) Die Vergabe der Urnennische erfolgt der Reihe nach oder auf Wunsch der Hinterbliebenen und kann gegen Vorauszahlung bereits vorab reserviert werden. Eine Reservierung ist nur für eine komplette Urnennische (max. 2 Urnen) möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist von 15 Jahren ist bei Nichtnutzung eine weitere 15-jährige Reservierung möglich. Hier ist ebenfalls der in der Gebührenordnung angegebene Betrag erneut zu entrichten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Der Erwerb einer Urnennische ist grundsätzlich nur im Todesfall möglich.
- (5) Urnennischen können nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 8 Abs. 2) ohne eine erneute Bestattung um 15 Jahre verlängert werden.

§ 17 Sozialgräber

- (1) Verstorbene ohne Angehörige, die nicht Inhaber eines Grabnutzungsrechtes sind, werden in der Regel in sog. Sozialgräbern bestattet.
- (2) Sozialbestattungen werden grundsätzlich in Baumurnengräbern vorgenommen (§ 8 Abs. 2).

IV. Nutzungsrecht

§ 18 Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übertragen. Das Einverständnis des neuen Nutzungsberechtigten ist mit vorzulegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Sind innerhalb der Reihenfolge mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so sind diese verpflichtet, einen von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf ihn zu veranlassen. Können die Angehörigen sich nicht auf eine Person einigen, die als Nutzungsberechtigte eingetragen werden soll, so ist die Gemeinde berechtigt, einer von ihnen das Nutzungsrecht zu übertragen. Der Übergang des Nutzungsrechts auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörige Person bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

- (3) Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung in der Grabkartei erforderlich. Der Antrag hierzu ist bei der Gemeinde zu stellen.

§ 19

Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (2) Die Grabgebühr für die Restzeit des Nutzungsrechts wird nicht erstattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen. Auf das Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit nach Art. 9a BestG Bay wird hingewiesen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen. Dazu gehören:
- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 - b) Die Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung;
 - d) Höhen von Grab, Sockel und Umrandung;
 - e) Steinstärken;
- Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 21

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- 1. Kindergräber: Höhe: bis 0,80 m; Breite: bis 0,55 m;
Mindeststärke: 0,14 m.
 - 2. Reihengräber: Höhe: bis 1,20 m; Breite: bis 0,85 m;
Mindeststärke: 0,14 m.
 - 3. Familiengräber für 1 Grabstelle:
Höhe: bis 1,20 m; Breite: bis 1,00 m;
Mindeststärke: 0,14 m.
 - Familiengräber für 2 Grabstellen:
Höhe: bis 1,20 m; Breite: bis 2,00 m;
Mindeststärke: 0,14 m.

In Abteilung J dürfen die Grabmäler mit einer maximalen Breite von 0,75 m nur ohne Sockel auf den bestehenden Fundamenten aufgestellt werden.

4. Urnengräber: Höhe: bis 0,80 m; Breite: bis 0,50 m;
Mindeststärke: 0,14m.

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	1,50 m x 0,80 m
2. bei Reihengräbern	2,00 m x 0,90 m
3. bei Familiengräbern (1 Grabstelle)	2,00 m x 1,20 m
4. bei Familiengräbern (2 Grabstellen)	2,00 m x 2,20 m
5. bei Urnengräbern	0,90 m x 0,50 m

In Abteilung J sind keine Grabeinfassungen zulässig (s. a. § 24 Abs. 1b).

(3) Es müssen Grabmäler und Grabeinfassungen innerhalb von 18 Monaten erstellt werden.

§ 22

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Material nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(5) Bei Urnengräbern dürfen liegende und stehende Grabmale errichtet werden. Eine feste Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material ist Pflicht, keine Umrandung mit losem Gestein oder sonstigen losen Material

(6) Bei Baumgräbern sind nur die bereits vorhandenen Abdeckplatten (40cm x 40cm), welche graviert werden können, für die Urnenröhren zulässig. Grabschmuck ist dort nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

(7) Bei Urnenwänden sind die Verschlussplatten bereits bauseitig von der Gemeinde angebracht. Diese können mit dem Namen des/r Verstorbenen und der Jahreszahl graviert werden. Blumenschmuck ist spätestens 2 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet; abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entfernt.

§ 23

Standicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.
- (2) In Abteilung J sind die Grabflächen als Rasenflächen ohne Einfassung anzulegen. Falls gewünscht, darf eine Fläche unmittelbar vor den Grabmälern bis maximal zur Breite der Grabmäler und einer Tiefe von 0,50 m bepflanzt werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 0,50 m wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 25 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Bereiche aus besonderem Anlass untersagen.

§ 26 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde und beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen);
- b) Tiere mitzubringen;
- c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- f) das Rauchen und Lärmen;
- g) der Aufenthalt von Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung Erwachsener;
- h) das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber und Grabeinfassungen.
- i) Die Benutzung von Handys während einer Trauerfeier oder Bestattung.

§ 27

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Zur gewerbsmäßigen Tätigkeit auf dem Friedhof sind nur Gewerbetreibende zugelassen, denen von der Gemeinde nach Prüfung der Zuverlässigkeit ein Berechtigungsschein auf Widerruf ausgestellt wurde.
- (2) Die Würde des Friedhofes darf durch die gewerblichen Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten sind nur bis Freitag, 17.00 Uhr gestattet

§ 28

Erdaushub, Pflanzenabfälle

Erdaushub und Pflanzenabfälle sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

VII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 50 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) eine Verlängerung gemäß Abschnitt III (Grabmäler) begründet werden.

§ 30

Ersatzvornahme, Anordnung für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Gemeinde kann die Einhaltung der Regeln dieser Satzung erzwingen (gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 1 u. 2.)
- b) die in § 4 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
- c) die Bestimmungen über die Errichtung und Gestaltung von Grabmalen missachtet (§§ 20 bis 23),
- d) den in § 24 enthaltenen Vorschriften über die Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt,
- e) den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof (§ 25 Abs. 1 u. § 26 Abs. 1 u. 2) zuwiderhandelt,
- f) gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 26 Abs. 1).

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. November 1993 mit allen Änderungen (letzte Änderung vom 21.01.2013) außer Kraft.

Solnhofen, den 10. Mai 2017

Gemeinde Solnhofen

Manfred Schneider
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Solnhofen vom 10.05.2017.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt in der Zeit vom 15.05.2017 bis 30.05.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeit in der Gemeindeverwaltung auf. Darauf wurde gem. § 31 der Geschäftsordnung an den amtl. Anschlagtafeln der Gemeinde vom 15.05.2017 bis 30.05.2017 hingewiesen.

Vorlage an das LRA WUG-GUN am 01.06.2017